

Gegen die Entscheidungen findet kein Recurs, sondern die binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung derselben zulässige Berufung auf den Rechtsweg mittels Klagerhebung statt.

§. 3.

Die nach §. 11, 15 und 44 des eingangsgedachten Reichsgesetzes verbunden mit §. 11 al. 3, §. 35 al. 2, §. 82 al. 2 und §. 85 al. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verhängten Strafen fließen in die Fürstliche Landeskasse.

§. 4.

Hinsichtlich des nach Maßgabe der Bestimmungen des eingangsgedachten Reichsgesetzes etwa einzuleitenden Verwaltungszwangsverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens bei Beitreibung von Geldstrafen finden die Vorschriften der §§. 4 und 5 der Regierungsvorordnung vom 4. August 1884 entsprechende Anwendung.

Greiz, am 23. August 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

Richter.

**Druckfehlerberichtigung.**

§. 7 der Bef.-Samml. vom Jahre 1875 muß es in §. 4 Z. 1 statt „§§. 2 und 4“ heißen „§§. 2 und 3.“